

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

15. Juli 2020

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung-„Hochwasserschadensbeseitigung rechter Alanddeich, Flutrinnen Pollitz 1 und Pollitz 2“	133
2. Hansestadt Stendal	
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 - Druckfehlerkorrektur -	133
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses der Hansestadt Stendal am 22.07.2020	134
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Kitabenutzungssatzung der Hansestadt Havelberg vom 16.05.2019.	134
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Grieben GmbH & Co. KG, Weißewarter Straße 1, 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas) in 39517 Tangerhütte OT Grieben, Landkreis Stendal	135
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Ladung der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Sandbeindorf	135
Entwurf der Satzung der Teilnehmergeinschaft zum Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf.	135
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss im freiwilligen Landtausch Dahlen	136
6. Zweckverband Breitband Altmark	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2020.	137

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
14.01.2019	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg	Hochwasserschadensbeseitigung rechter Alanddeich; Flutrinnen Pollitz 1 und 2	Pollitz	2	341, 344/1, 349/1, 440/312, 445/367, 446/367, 482, 483, 485, 486, 488, 490, 513/365, 554/364

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird dem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet Rechnung getragen.
- Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und den Hochwasserabfluss sind nicht zu erwarten.
- Die Flutrinnen fügen sich in das Landschaftsbild ein, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft nicht eintritt und die Erholungsfunktion erhalten bleibt

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 15.07.2020 bis 14.08.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 14:00–17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlichlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 03.07.2020

Patrick Puhmann
Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal

- Druckfehlerkorrektur -

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 11.05.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Hinweis: Artikel 1 Ziffern 6 bis 8 der Satzung treten erst mit Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in Kraft, die gesondert bekannt gemacht wird.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018
(Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 37/2018, S. 214)

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Personalausschuss,
 - den Finanzausschuss,
 - den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
 - den Ausschuss für Stadtentwicklung,

2. als beratende Ausschüsse

- den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.“

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträtinnen einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über

1. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gem. § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;
2. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
3. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
5. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA).“

4. § 9 entfällt.

5. In § 12 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

6. § 18 entfällt.

7. § 22 Abs. 2 Nr. 4a) erhält folgende Fassung:

„Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,“

8. § 26 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 09.07.2020

BEKANNTMACHUNG

Zu der am Mittwoch,

den 22.07.2020 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.2020
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

8 Informationen des Oberbürgermeisters

9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.2020


10 Personalangelegenheit

VII/0254

11 Personalangelegenheit

VII/0257

12 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz

Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg vom 16.05.2019

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2013 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.06.2020 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1 Änderungen

(1) § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen (§ 18 Abs. 1 KiFöG). Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung hat den Impfstatus des Kindes auszuweisen. Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt an ansteckenden Krankheiten leiden, werden zu diesem Zeitpunkt nicht aufgenommen. Eine spätere Aufnahme ist nach der Gesundheitsbeschreibung des Kindes möglich.

Entsprechend dem Masernschutzgesetz müssen Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Masern-Impfung vorweisen. Ab dem zweiten Lebensjahr müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern (§ 20 Abs. 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) nachgewiesen werden. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest gegenüber der Leitung der Einrichtung erbracht werden. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.

(2) § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Für jede Tageseinrichtung ist nach dem KiFöG ein Kuratorium zu bilden, welches nach § 19 KiFöG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen ist.

(2) Bei Bestehen von mehreren Einrichtungen ist eine Gemeindeelternvertretung zu wählen, die bei allen Fragen, die die Kinderbetreuung betreffen, zu beteiligen ist.

(3) Das Wahlverfahren ist in der „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg“ geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.06.2020



Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Grieben GmbH & Co. KG, Weißewarter Straße 1, 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-